



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-19/01915-31

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 Nr. 12a, § 25a ARegV

wegen **Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Antrags auf Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung i. S. d. § 25a ARegV**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Wolfgang Wetzl
und den Beisitzer Bernd Petermann

auf Antrag der N-ERGIE Netz GmbH, Rechtsnachfolgerin der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, Sandreutherstraße 21, 90441 Nürnberg, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 18.06.2020 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Forschungsprojekt „SyNErgie – Systemoptimierendes Netz- und Einspeisemanagement für Verteilungsnetze der Zukunft“ dem Grunde nach die Voraussetzungen von § 25a ARegV erfüllt.
2. Für das Forschungsprojekt „SyNErgie – Systemoptimierendes Netz- und Einspeisemanagement für Verteilungsnetze der Zukunft“ wird in die Erlösobergrenze der Antragstellerin des Kalenderjahres 2020 ein Zuschlag für Kosten aus Forschung und Entwicklung in Höhe von 5240 € genehmigt. Im Übrigen wird die Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Jahres 2020 für das Forschungsprojekt „SyNErgie – Systemoptimierendes Netz- und Einspeisemanagement für Verteilungsnetze der Zukunft“ abgelehnt.
3. Die Genehmigung nach den Ziffern 1. und 2. steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
4. Nach Abschluss des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens hat die Antragstellerin den Bescheid über die Prüfung des Verwendungsnachweises und, sofern eine Preisprüfung erfolgt, den dazu von der für die fachliche und administrative Prüfung des Projekts zuständigen Behörde ausgestellten Bescheid bei der Bundesnetzagentur vorzulegen.
5. Sofern sich eine Differenz zwischen den nach Ziffer 2 genehmigten Zuschlägen und den aufgrund einer Entscheidung der nach § 25a Abs. 2 ARegV zuständigen Behörde geminderten Zuschlägen ergibt, ist die Antragstellerin verpflichtet, die Erlösobergrenze des auf die Entscheidung der nach § 25a Abs. 2 ARegV zuständigen Behörde folgenden Kalenderjahres um die aufgezinste Differenz zu mindern. Die Verzinsung des Differenzbetrages erfolgt entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV. Die Antragstellerin hat der Bundesnetzagentur die Anpassung der Erlösobergrenze und die der Anpassung zugrundeliegende Berechnung zum 30.06. des folgenden Kalenderjahres i.S.d. S. 1 mitzuteilen.
6. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 04.04.2019, eingegangen bei der Regulierungsbehörde am 09.04.2019, für das Forschungsprojekt „SyNErgie – Systemoptimierendes Netz- und Einspeisemanagement für Verteilungsnetze der Zukunft“ gemäß § 25a ARegV die Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Kalenderjahres 2020 beantragt. Dem Antrag liegen Kosten zugrunde, die in den Kalenderjahren 2017 und 2018 angefallen sind.

Das Forschungsprojekt wird gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 05.03.2015 öffentlich gefördert. In ihrem Antrag hat die Antragstellerin angegeben, dass die Förderung des Forschungsprojektes am 01.03.2015 beginnt und bis zum 28.02.2018 befristet ist. Das Forschungsprojekt hat eine Förderquote von 40 %.

Im für das Kalenderjahr 2020 maßgeblichen Basisjahr 2016 wurden laut Schreiben der Antragstellerin vom 04.04.2019 im Ausgangsniveau für die dritte Regulierungsperiode Kosten für Forschungs- und Entwicklung im Sinne des § 25a ARegV abzüglich einer öffentlichen Förderung in Höhe von insgesamt 0 € anerkannt.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin mit Schreiben vom 20.04.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat insbesondere mit Schreiben vom 12.05.2020 Stellung genommen. Sie trägt vor, dass Sie die Auffassung der Beschlusskammer in Bezug die Kosten des Jahres 2017 nicht teile. Der Wortlaut des § 25a ARegV gebe laut Antragstellerin keinen Zeitraum vor, in welchem die Kosten entstanden sein müssten.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Antragstellerin ihren Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz der Antragstellerin belegen ist, wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die Erlösobergrenzen der Antragstellerin ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 25a ARegV.

Dem Antrag wird nur teilweise stattgegeben.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bedarf gemäß § 25a Abs. 4 ARegV der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Die Genehmigung ist gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 25a ARegV zu erteilen, soweit die beantragte Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung den dort geregelten Anforderungen entspricht.

Die Regulierungsbehörde hat für die bestehende Regulierungsperiode vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse der Antragstellerin aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19, 22, 24 und 25 ARegV bestimmt. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgte mit Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG vom 29.04.2019 (Aktenzeichen: BK8-17/1915-11).

Der einzubeziehende Zuschlag für Kosten aus Forschung und Entwicklung beträgt 50 Prozent der nach § 25a Abs. 2 ARegV berücksichtigungsfähigen Kosten des nicht öffentlich geförderten Anteils der Gesamtkosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens, wie er sich aufgrund entsprechender Kostennachweise der Antragstellerin ergibt.

Die Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jeweils zum 1. Januar eines Jahres aufgrund einer Änderung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12a ARegV. Die genehmigten Zuschläge sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

3. Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die Erlösobergrenze

3.1. Antragsbefugnis

Die Antragstellerin ist antragsbefugt. Die Antragstellerin ist selbst Zuwendungsnehmerin im Forschungsprojekt „SyNErgie – Systemoptimierendes Netz- und Einspeisemanagement für Verteilungsnetze der Zukunft“ gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 05.03.2015. Sie erhält damit direkt Zuwendungen aus dem öffentlich geförderten Anteil der Gesamtkosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens.

3.2. Frist- und formgerechte Antragstellung

Voraussetzung für die Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die Erlösobergrenze ist die inhaltlich bestimmte, form- und fristgerechte Antragstellung durch die antragsberechtigte Antragstellerin.

3.2.1. Antragszeitpunkt

Der Antrag auf Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV ist gem. § 25a Abs. 3 ARegV rechtzeitig vor Beginn des Kalenderjahres, für das die Aufwendungen für das jeweilige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in der Erlösobergrenze in Ansatz gebracht werden sollen, bei der Regulierungsbehörde zu stellen.

Die Antragstellerin hat den Antrag am 09.04.2019 gestellt. Somit ist der Antrag in Bezug auf die Aufwendungen des Jahres 2018 rechtzeitig vor Beginn des Kalenderjahres 2020 gestellt worden; die Aufwendungen des Jahres 2018 für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben SyNErgie können in der Erlösobergrenze in Ansatz gebracht werden.

Die Aufwendungen im Rahmen des Projektes SyNErgie, die vor dem Jahr 2018 anfielen, können hingegen in der Erlösobergrenze 2020 nicht berücksichtigt werden. Insofern ist der Antrag abzulehnen. Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Hs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 12a ARegV ist bei den Kosten für Forschung und Entwicklung bezüglich der Anpassung der Erlösobergrenzen auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen (vgl. Mohr, in: Berliner Kommentar, 4. Auflage, § 25a Rn. 31). Das Bezugsjahr (t-2) für die Anpassung der Erlösobergrenze ist damit eindeutig bezeichnet. Dies bedeutet vorliegend, dass im Hinblick auf die Erlösobergrenze des Jahres 2020 lediglich die F&E-Kosten des Jahres 2018, soweit sie mit dem vorliegenden Beschluss (Tenorziffer 2) festgestellt worden sind, angesetzt werden dürfen. Kosten aus Vorjahren können über eine Anpassung der Erlösobergrenzen nicht zusammengefasst und in einem Zuge nachgeholt werden. Dies gilt für die übrigen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten mit t-2-Verzug gleichermaßen. Auch hier sind Nachhol-effekte aus Vorjahren vor dem Bezugsjahr ausgeschlossen. Der vom Verordnungsgeber eindeutig vorgegebene t-2-Versatz würde sonst zu einem t-3- oder t-4-Versatz. Wo Ausnahmen vom t-2-Versatz bestehen, ist dies ausdrücklich bezeichnet, so bei den mit t-0 einfließenden Kostenanteilen gem. §§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Hs. 3 ARegV.

Dieser Befund entspricht auch Sinn und Zweck des § 25a ARegV, also einer zeitnahen Berücksichtigung von Kosten für Forschung und Entwicklung in der Erlösobergrenze. Aufgrund der Ausgestaltung des Antragsverfahrens haben Netzbetreiber i.d.R. selbst ein Interesse daran, den Antrag nach § 25a ARegV zum schnellstmöglichen Zeitpunkt zu stellen, so dass in dem auf den Antrag folgenden Kalenderjahr bereits eine Anpassung erfolgen kann. Die Antragstellerin hätte den Antrag ohne weiteres früher stellen können. Aufgrund der veröffentlichten Hinweise der Beschlusskammer zur Antragstellung nach § 25a ARegV, die insoweit sogar ein typisches Beispiel bezüglich des Jahresbezugs erläutern, konnte hieran für die Antragstellerin auch kein Zweifel bestehen. Hingegen soll der Netzkunde nicht nachträglich mit Kosten belastet werden, die aus Jahren stammen, für die ohne weiteres schon ein Antrag nach § 25a ARegV hätte gestellt werden können. Es sind keine Anhaltspunkte in § 25a ARegV enthalten, die eine Ausnahme vom Jährlichkeitsprinzip zulassen würden. Ein Vergleich mit den Regelungen der StromNEV zeigt, dass nach § 4 Abs. 2 StromNEV immer die Gewinn- und Verlustrechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres die Grundlage für die Ermittlung der Netzkosten bildet, so dass auch nach diesem Rechtsgedanken die Summierung aufwandsgleicher Kosten über mehrere Jahre ausgeschlossen ist.

Auch im Übrigen sieht die ARegV eine gesammelte Anpassungsmöglichkeit von Kosten früherer Jahre in Antragsverfahren nicht vor, so etwa beim Kapitalkostenaufschlag gem. § 10a ARegV. Auch hier ist eine Zusammenfassung und Nachholung von Kapitalkosten mehrerer Vorjahre nicht zulässig. Nichts anderes gilt vorliegend in Bezug auf die Kosten für Forschung und Entwicklung.

3.2.2. Antragszeitraum

Die Antragstellerin hat die Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2020 beantragt.

3.2.3. Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrages ist die Genehmigung der Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die Erlösobergrenze durch die Anpassung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten. Der von der Antragstellerin für das Kalenderjahr 2020 beantragte Zuschlag auf die Erlösobergrenze beträgt [REDACTED] € (siehe **Anlage 1**).

3.3. Betreuende Behörden

Nach § 25a ARegV sind ausschließlich Kosten berücksichtigungsfähig, die aufgrund eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens im Rahmen der staatlichen Energieforschungsförderung anfallen. Das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben muss durch eine zuständige Behörde eines Landes oder des Bundes, insbesondere des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie oder des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bewilligt worden sein und fachlich betreut werden.

Die Antragstellerin hat durch Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 05.03.2020 (Aktenzeichen: IIC6-40003-03ET7537B) nachgewiesen, dass die beantragten Kosten aufgrund eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens im Rahmen der staatlichen Energieforschungsförderung anfallen. Das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ist durch die zuständige Behörde bewilligt worden und wird

durch den Projektträger Jülich fachlich betreut. Darüber hinaus erhält die Antragstellerin Zuwendungen aus dem öffentlich geförderten Anteil der Gesamtkosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens.

3.4. Berücksichtigungsfähige Kosten

Die bei der Genehmigung des Zuschlags zu berücksichtigenden Kosten müssen sich zum einen aus Kostennachweisen der Antragstellerin ergeben. Zum anderen sind Kosten für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die bereits bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenzen nach § 6 Abs. 1 und 2 ARegV, als Teil des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV oder als Teil einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV berücksichtigt wurden, nicht berücksichtigungsfähig.

3.4.1. Kostennachweise der Antragstellerin

Gemäß § 25a Abs. 1 Satz 2 ARegV müssen sich die berücksichtigungsfähigen Kosten aus Kostennachweisen der Antragstellerin ergeben. Hierdurch kommt zum Ausdruck, dass nicht die im Rahmen der staatlichen Forschungs- und Entwicklungsförderung zugrunde gelegten Kosten die Basis für die Berechnung des anerkennungsfähigen Zuschlags bilden, sondern die tatsächlich bei der Antragstellerin angefallenen Kosten des Vorhabens, wie sie sich aus geeigneten Nachweisen, wie insbesondere dem Jahresabschluss, ergeben. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung, ob die tatsächlichen Kosten der Gesamtvorkalkulation als Teil des Zuwendungsbescheids bzw. dem durch die entsprechende Behörde nach § 25a Abs. 2 ARegV geprüften Verwendungsnachweisen entsprechen und die geltend gemachten Forschungs- und Entwicklungskosten eindeutig dem Netzbereich zuzuordnen sind.

Bei den von der Antragstellerin angesetzten Kosten handelt sich um Kosten, die ausschließlich dem Netzbereich zuzuordnen sind, die aus dem Jahresabschluss des jeweils vorletzten Jahres abgeleitet wurden und die sich mit der Gesamtvorkalkulation laut Zuwendungsbescheid decken.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und Angaben im Antrag sind nach § 25a Abs. 3 Satz 3 ARegV geeignet, die Kostenbasis zu prüfen.

3.4.2. Keine anderweitige Berücksichtigung der Kosten in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Bei den genehmigten Zuschlägen handelt sich ausschließlich um Kosten, die weder bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenzen nach § 6 Abs. 1 und 2 ARegV, als Teil des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV oder als Teil einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV berücksichtigt wurden. Die Kosten werden somit von der Beschlusskammer im Rahmen der Ermittlung des Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung berücksichtigt.

Bezüglich des Abgleichs mit den Kosten, die bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 und 2 ARegV berücksichtigt wurden, ist die Beschlusskammer wie folgt vorgegangen: Die im Basisjahr 2016 berücksichtigten Kosten für Forschung und Entwicklung nach § 25a ARegV sind nach Angaben der Antragstellerin mit 0 € zu beziffern. Bei der Bestimmung des Betrages wurden die angefallenen Kosten und die öffentlichen Förderungen in Höhe der Förderquote der Projekte im Basisjahr berücksichtigt. Sodann wurde geprüft, ob es bei einer gesamtkostenbezogenen (und nicht projektbezogenen) Betrachtung aller Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Jahres 2018 zu einem Anstieg der Kosten gegenüber dem Basisjahr gekommen ist. Soweit es zu einer Kostensteigerung gekommen ist, beträgt der nach § 25a ARegV zu genehmigende Zuschlag sodann 50 % der Kostensteigerung (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.05.2019, VI-3 Kart 45/17 [V], S. 11). Die Antragstellerin bezog in die Kalkulation für den Erlösobergrenzenaufschlag des Jahres 2020 auch die Ist-Kosten der Jahre vor 2018 ein. Dies ist Aufgrund des Antragszeitpunktes jedoch unzulässig.

Dementsprechend bleibt der genehmigte Zuschlag hinter dem Antragswert zurück.

Die genaue Berechnung der Zuschläge ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

4. Nachweispflichten

Mit Tenor Ziffer 4.) wird die Antragstellerin verpflichtet, die Anpassung des Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung jeweils bis zum 30.06. des jeweilig vorherigen Kalenderjahres darzulegen. Hierzu hat sie in ihrer Buchhaltung die Kosten für das Forschungsvorhaben auf einem gesonderten Konto zu verbuchen und geeignete

Nachweise über die tatsächlich entstandenen und auf dem Konto verbuchten Kosten vorzulegen.

5. Widerrufsvorbehalt

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 25a Abs. 4 Satz 2 ARegV i. V. m. § 36 VwVfG vor, den Bescheid zu widerrufen. Dies gilt für die Fälle, dass die nach § 25a Abs. 1 ARegV in der Erlösobergrenze berücksichtigten Kosten nicht entsprechend den Vorgaben des Bewilligungsbescheides verwendet wurden, in ihrer Höhe von den im Bescheid über die Prüfung des Verwendungsnachweises oder im Bescheid über die Preisprüfung festgestellten, tatsächlich verwendeten, Forschungsmitteln abweichen oder nachweisbar nicht im Zusammenhang mit dem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben stehen.

6. Vorlage von Unterlagen

Gemäß § 25a Abs. 5 ARegV ist die Antragstellerin verpflichtet, nach Abschluss des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens den Bescheid über die Prüfung des Verwendungsnachweises und, sofern eine Preisprüfung erfolgt, den dazu von der für die fachliche und administrative Prüfung des Projekts zuständigen Behörde ausgestellten Bescheid bei der Regulierungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist die Antragstellerin verpflichtet, der Regulierungsbehörde jedwede Änderung des Zuwendungsbescheides - insbesondere den Widerruf - unverzüglich anzuzeigen.

Die Beschlusskammer behält sich vor, erforderlichenfalls weitere Nachweise zu verlangen.

III.

Ermächtigungsgrundlage für die Nebenbestimmung in Ziffer 5 des Tenors ist § 25a Abs. 4 S. 3 ARegV. Wie § 25a Abs. 4 S. 2 ARegV zum Ausdruck bringt, entspricht der Zuschlag gemäß § 25a Abs. 1 und 2 ARegV nicht unbedingt den durch die zuständige Behörde nach § 25a Abs. 2 bzw. Abs. 5 ARegV tatsächlich für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben angesetzten Kosten. Abweichungen, die sich bei einer in der

Zukunft liegenden Prüfung des Verwendungsnachweises oder einer Preisprüfung durch die zuständige Behörde ergeben könnten, können im Zuschlag gemäß Ziffern 1.) bis 3.) des Tenors nicht abgebildet werden. Diese Differenzen können auch nicht durch den Widerrufsvorbehalt gemäß § 25a Abs. 4 S. 2 ARegV in sachgerechter Weise berücksichtigt werden, da ein Widerruf nach § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwVfG in diesem Fall nur *ex nunc* wirken würde.

Nach Zuwendungsrecht erfolgt die öffentliche Förderung durch eine Anteilsfinanzierung. Eine Erhöhung der Projektkosten ist in diesem Fall im Zuwendungsbescheid grundsätzlich ausgeschlossen. Ermäßigen sich nach der Bewilligung der Zuwendung die berücksichtigungsfähigen Kosten des nicht öffentlich geförderten Anteils der Gesamtkosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens gemäß einer Entscheidung durch die nach § 25a Abs. 2 ARegV zuständige Behörde, insbesondere bei Ermäßigung der in der Gesamtvorkalkulation veranschlagten Kosten für den Zuwendungs- zweck (Selbstkostenhöchstbetrag) und/oder beim Eintritt der Erstattungspflicht der Zuwendung, ist die Antragstellerin verpflichtet, ihre Erlösobergrenze für das auf die Entscheidung der nach § 25a Abs. 2 ARegV zuständigen Behörde folgende Kalenderjahr um die Differenz zwischen den tatsächlich genehmigten Zuschlägen und den sich auf- grund der Entscheidung der § 25a Abs. 2 ARegV zuständigen Behörde geminderten Zuschlägen abzusenken. Dies gilt damit mittelbar auch für den Fall, dass die Preisprüfung durch eine andere Behörde als die nach § 25a ARegV zuständige Behörde erfolgt (§ 25a Abs. 4 und 5 ARegV).

Die Aufzinsung der Differenz hat entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV zu erfolgen, d.h. die Differenzen sind in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen. Der durchschnittlich gebundene Betrag ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Die Verzinsung richtet sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wert- papiere inländischer Emittenten und entspricht damit einer marktüblichen Verzinsung. Die Verzinsung beginnt im Jahr, für das der Zuschlag gemäß Ziffern 1 bis 3 des Tenors gewährt wurde – unabhängig vom Zeitpunkt der Entscheidung der nach § 25a Abs. 2 ARegV zuständigen Behörde, aus der sich die Reduktion der Zuschläge ergibt. Die Verzinsung endet mit Ablauf des Jahres, das der verpflichtenden Minderung der Er-

lösobergrenze vorangeht. Der Zeitraum und die Höhe der Verzinsung sind angemessen, da es sich insoweit um einen vom Netzkunden ohne eine Möglichkeit der Beeinflussung gewährten Kredit an die Antragstellerin handelt.

Die Beschlusskammer hat das ihr nach § 25a Abs. 4 S. 3 ARegV zustehende Ermessen dahingehend ausgeübt, diese Nebenbestimmung zu erlassen. Um Anpassungen des Zuschlags in Fällen, wie sie in § 25a Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 ARegV geregelt sind, zu gewährleisten, ist diese Nebenbestimmung geeignet und erforderlich. Eine Beibehaltung des Zuschlags trotz der des Eintritts der hier skizzierten Umstände würde dem § 25a ARegV zugrunde liegenden Gedanken, dass die Gesamtkosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens auch der Kontrolle der gemäß § 25a Abs. 2 ARegV zuständigen Behörde unterliegen sollen, widersprechen.

Die konkret angeordnete Rückabwicklung der Anpassung der berücksichtigungsfähigen Kosten über die Erlösobergrenze im Folgejahr der Anpassung mit der Maßgabe der Verzinsung nach § 5 Abs. 2 ARegV ist verhältnismäßig. Die Abwicklung orientiert sich an den Vorgaben der ARegV und stellt lediglich sicher, dass insbesondere in den Fällen, in denen eine Zuwendung zurückerstattet werden muss, eine Berücksichtigung der entsprechenden Kosten über § 25a ARegV nicht zu Lasten der Netznutzer erfolgt.

IV.

Eine Entscheidung über die Kosten gemäß § 91 EnWG in Verbindung mit § 2 EnWG-KostV i.V.m. Ziffer 4.39 in Anlage zu § 2 EnWGKostV bleibt vorbehalten. Es ergeht hierzu ein gesonderter Bescheid.

V.

Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Wetzl

Petermann

Ausgangsniveau		2016
Summe der Kosten nach § 25a ARegV, die im Ausgangsniveau enthalten sind		- €
Förderquote		
Summe der Kosten nach § 25a ARegV im Ausgangsniveau nach Abzug der öffentlichen Förderung		- €

Ist-Kosten von Forschungs- und Entwicklungsprojekten nach § 25a ARegV		2018
SyNErgie	Ist-Kosten	
	davon als Teil des Kapitalkostenaufschlags oder als Teil einer Investitionsmaßnahme berücksichtigt	
	Förderquote	40%
	Verbleibende Kosten	€

Zuschlag in die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr		2020
Summe der Kosten nach § 25a ARegV im Ausgangsniveau nach Abzug der öffentlichen Förderung		
Verbleibende Kosten insgesamt über alle Projekte (t-2)		
Differenz		
Zuschlag auf die Erlösobergrenze nach § 25a ARegV i. H. v. 50 Prozent der Differenz		5.240 €

Vergleich mit den Antragswerten		2020
Beantrager Zuschlag auf die Erlösobergrenze		
Genehmigter Zuschlag auf die Erlösobergrenze		5.240 €
Differenz		€